

wird bei Tätern von Umweltdelikten oder Steuerhinterziehung eine geringere Rückfallgefahr vermutet.<sup>11</sup>

Auf der anderen Seite existiert in der Bevölkerung ein tendenziell negativ gefärbtes Unternehmerbild. So halten nach einer von Allensbach 1983 durchgeführten Umfrage jeweils ein Drittel der Befragten die Unternehmer für rücksichtslos, raffigierig, für Ausbeuter, verschlagen, raffiniert und zu einem Viertel für gewissenlos.<sup>12 13</sup> Das in der Bevölkerung bestehende Bild vom Wirtschaftskriminellen scheint also dem in der Justiz zu entsprechen. Hohe Strafen sind hiernach bei diesen Gruppen nicht erforderlich.

Strafrechtliche Relevanz erhalten diese Attitüden insbesondere durch das Anzeigeverhalten der Rechtsunterworfenen, da sie in erster Linie das Strafrecht durch eine Strafanzeige mobilisieren. Die staatlichen Ermittlungsaktivitäten beruhen zu über 90 Prozent der Fälle auf privaten Strafanzeigen, zumeist der Geschädigten. Wenn aber die Kriminalitätsformen von statushohen Gruppen nicht in gleicher Weise wie klassische Delikte als „echte“ Straftaten oder aber ihre Täter nicht als „echte“ Kriminelle eingestuft werden, so fehlt ein wichtiges Element für eine gleichmäßige Kriminalitätskontrolle. Diese gegenüber statushohen Gruppen günstigen Attitüden wirken kriminalitätshemmend, da der erforderliche Definitionsprozeß nicht einsetzt.

Zu dieser Problematik tritt ein weiterer Faktor hinzu. Eine vergleichbare Kriminalitätskontrolle wie im klassischen Deliktbereich ist bei Wirtschafts- und Umweltdelikten nicht möglich. Große Teile der Bevölkerung sind von einer informellen Kontrolle strafbarer Handlungen in Wirtschafts- und Industrieunternehmen weitestgehend ausgeschlossen. Das Wirtschafts- und Umweltstrafrecht stellt in seiner Stoßrichtung auf unternehmerisches Handeln ein „Experten- und Insiderstrafrecht“ dar. Den meisten Bevölkerungsgruppen fehlt es zum einen an dem erforderlichen Wissen, um überhaupt Kriterien für eine strafrechtliche Einordnung zu besitzen.<sup>12</sup> Zum anderen verfügen sie nur über herabgesetzte Zugangsmöglichkeiten, da es sich um Unternehmenskriminalität handelt.<sup>14</sup> So zeigen verschiedene Studien zum Wirtschafts- und Umweltstrafrecht, daß der Anteil der privaten Strafanzeigen deutlich niedriger ist als im klassischen Strafrechtbereich. Die Mobilisierung des Strafrechts erfolgt im Bereich der Wirtschaft und Industrie durch die Rechtsunterworfenen seltener, und man könnte auch aus diesem Grund annehmen, daß die Dunkelziffer bei der Kriminalität statushoher Tätergruppen höher als bei statusniedrigeren ist.<sup>15</sup>

Die These von der Klassenjustiz, jedenfalls so wie sie häufig verwendet wird, reduziert die Problematik auf Grund ihrer begrenzten Perspektive allein auf die Rechtspraxis der Justiz. Ungleichheit konstituiert sich aber, wie in dieser Skizze komplexer sozialer Prozesse gezeigt werden sollte, auf verschiedenen Ebenen. Sie erschöpft sich nicht in einer Ungleichheit vor dem Recht, also infolge der Rechtsanwendung durch die Instanzen, sondern die gesamten Kriminalisierungsrisiken sind zu berücksichtigen, da diese sich auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen sehr unterschiedlich verteilen. Die Praxis der Strafjustiz ist also nur ein Faktor in dem gesamten Szenario ungleicher Kriminalitätskontrolle und Sanktionierung. Die Justiz perpetuiert diese Ungleichheit, hat sie aber keinesfalls allein zu verantworten. Gleichwohl ist ihr idealisiertes Selbstbild zu kritisieren, das verhindert, die Diskrepanz zwischen eigenem Anspruch und Wirklichkeit zu reflektieren.<sup>16</sup>

#### Zur Modernisierungsthese

Bei der Verwendung der Klassenjustizthese unter Hinweis auf die Ineffektivität des Wirtschafts-, Computer- oder Umweltstrafrechts wird allzu leicht übersehen, daß das Strafrecht tiefgreifende strukturelle Veränderungen erfahren hat. Der Strafjustiz wurde mit diesen neuen Strafgesetzgebungen die Steuerung und Kontrolle neu erkannter gesellschaftlicher Risikofelder aufgetragen. Sie soll nunmehr verstärkt Straftaten erfassen, die von Unternehmen ausgehen. Typischerweise hat sich das Strafrecht aber bislang auf die Disziplinierung der privaten Lebenswelt der Bürger konzentriert und nicht auf eine Kontrolle sozialer Systeme, wie sie insbesondere große Wirtschafts- und Industrieunternehmen darstellen. Zwischen beiden gesellschaftlichen Bereichen bestehen jedoch zentrale Unterschiede.

Erstens ist im Bereich sozialer Systeme der Komplexitätsgrad wesentlich höher als bei privaten Handlungen. Die zu beurteilenden Sachverhalte und Rechtsfragen sind in der Regel wesentlich umfangreicher und komplizierter. Ebenso ist es problematisch, auf Grund der in großen Unternehmen bestehenden vielfältigen Aufgabenteilungen und Zuständigkei-

ten die strafrechtliche Verantwortlichkeit einzelner Personen herauszuarbeiten.

Zweitens handeln diese Systeme nicht moralisch, sondern immer nur wirtschaftlich. Wirtschaftliche Kosten-Nutzen-Überlegungen verdrängen moralische Kategorien; es herrschen die Gesetze des Marktes. Es ist daher nicht verwunderlich, daß ein stark moralisch aufgeladenes Normensystem, wie es das Strafrecht darstellt, sich schwer tut, bei einzelnen Personen überhaupt eine strafrechtliche Schuld oder gar eine schwere Schuld festzustellen.

Drittens dominieren in diesem Bereich statushohe, weil angesehene Tätergruppen, die sich vom Bild des typischen Kriminellen erheblich unterscheiden. Aus der Sicht der Justiz handelt es sich zu einem großen Teil um sozial unauffällige und angepaßte Mitglieder einer Wirtschaftsgesellschaft. Diese verfügen zudem über finanzielle Ressourcen, die es ihnen erlauben, sich wirkungsvoll zu verteidigen, auch hohe Geldstrafen aufzubringen und Schadenersatzzahlungen zu leisten. Auf Grund der eingeschränkten Kontrollpotentiale besteht zusätzlich ein geringes „Rückfallrisiko“, Wirtschaftsstraftäter tauchen in der Justiz zumeist als Ersttäter auf.<sup>17</sup> Nur bei diesem dritten Unterscheidungsmerkmal sind also typische klassenjustizielle Effekte auszumachen.

Die in Wirtschaftsstrafverfahren wohl seit langem zwischen den Prozeßbeteiligten üblichen Absprachen über das Prozeßergebnis sind geradezu paradigmatisch für diese Strukturveränderungen im materiellen Recht. So können Absprachen in Strafverfahren unter zwei Perspektiven begründet werden.<sup>18 19</sup> Unter einem eher handlungstheoretischen Aspekt ist die subjektive Sinngebung der Beteiligten zu berücksichtigen. Diese läßt sich nicht mehr mit dem objektiven Sinn der justitiellen Handlungen in Deckung bringen<sup>18</sup>, nämlich das Strafrecht in einem formell geregelten Verfahren durchzusetzen. Insbesondere die beteiligten Richter und Staatsanwälte sehen in der Befolgung der expliziten Prozeßregeln keinen Sinn, wenn hierdurch das Strafverfahren unüberschaubar und riskant wird. Als primären Arbeitsauftrag definieren sie für sich nicht Wahrheit und Gerechtigkeit, sondern die Bewältigung der Straftaten. Oder anders ausgedrückt: Wahrheit und Gerechtigkeit stehen für sie zur Disposition, wenn das Verfahren unökonomisch zu werden droht.

Hinzu kommt, daß die zu erwartenden Strafen ohnehin relativ niedrig sind. Aus der Sicht der beteiligten Richter und Staatsanwälte handelt es sich bei Wirtschaftsstraftätern in der Regel nicht um schwere Kriminalität, so daß ein langes „Ausprozessieren“ auch deshalb wenig sinnvoll erscheint; der prozessuale Aufwand scheint in keinem Verhältnis zum Ergebnis zu stehen. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Gruppe der Wirtschaftsstraftäter auch das Strafverfahren unter sehr ökonomischen Gesichtspunkten angeht, so daß ein Kompromiß, der ja immer ein „do et des“ beinhaltet, leichter realisierbar wird. Hierzu gehört auch, daß diese Gruppe nahezu immer anwaltlich vertreten ist, so daß die Justiz nicht mit dem Beschuldigten direkt verhandeln muß.<sup>20</sup> Die Inter-

U Siehe die Studie von G. Smaus, Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung, Opladen 1985; zum vermuteten höheren Kriminalitätsanstieg bei klassischen Delikten vgl. H. J. Kerner, Kriminalitätseinschätzung und Innere Sicherheit, Forschungsreihe des Bundeskriminalamtes (BKA), Bd. 11, Wiesbaden 1980.

12 Aliensbacher Berichte 1983, Nr. 27. Dieses negative Unternehmerbild hat sich seit 1965 kontinuierlich verschlechtert. Diese Entwicklung ist mitverantwortlich für die angewachsenen Bestrebungen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Zu den Ursachen vgl. auch K.-D. Bussmann, a. a. O.

13 Dies gilt sowohl hinsichtlich des erforderlichen wirtschaftlichen und technischen bzw. naturwissenschaftlichen Sachverständnisses als auch der notwendigen speziellen (Straf) Rechtskenntnisse.

14 Siehe im einzelnen K.-D. Bussmann, Vom Strafrecht der Lebenswelt zum Strafrecht sozialer Systeme, Kriminalsoziologische Bibliografie, Wien 1990.

15 Außerdem kann vermutet werden, daß es Wirtschafts- und Industrieunternehmen auf Grund ihrer besseren wirtschaftlichen Möglichkeiten eher gelingt, Strafanzeigen durch wirtschaftliche Lösungen vermeiden zu können.

16 In diesem Punkt ist der Kritik an der BRD-Justiz von E. Buchholz zuzustimmen.

17 Siehe auch die Befunde bei J. Leßner, a. a. O., S. 273.

18 Es besteht Grund zur Annahme, daß der in verschiedenen Studien ermittelte Umfang von Absprachen insbesondere bei Wirtschaftsstrafverfahren unterschätzt wird. Vielmehr muß auch auf Grund der mittlerweile in der einschlägigen Literatur vorhandenen Berichte von der Normalität dieser Praxis ausgegangen werden, d. h. das streitige Prozessieren dürfte inzwischen in diesem Bereich die Ausnahme bilden, vgl. C. Lüdemann/K.-D. Bussmann, a. a. O.

19 Vgl. auch den Ansatz von J. Habermas, Theorie des kommunikativen Handelns, Frankfurt a. M. 1985 (insb. Bd. 2, S. 460 f.).

20 So zeigte sich in unserer Studie (C. Lüdemann/K.-D. Bussmann, a. a. O.) zur Praxis von Wirtschaftsstrafverfahren, daß das direkte „Verhandeln“ mit den Beschuldigten i. d. R. möglichst vermieden wird. Als Gründe werden hierfür u. a. genannt: die juristische Unerfahrenheit, fehlende Objektivität, kein Vertrauensverhältnis wie zu einem Verteidiger möglich, Unberechenbarkeit des Beschuldigten, erhöhtes Risiko, als befangen zu erscheinen.